

Bekanntmachung Nr. 11/25 des Bundessortenamtes vom 1. Juli 2025 über das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt (BSAVfV) für die Anerkennungsfähigkeit von Saatgut der in § 55 Abs. 2 SaatG genannten Sorten

Das Bundessortenamt erteilt Feststellungsbescheide über die Anerkennungsfähigkeit von Saatgut und Vermehrungsmaterial nicht zugelassener Sorten im Sinne des § 55 Abs. 2 SaatG gemäß § 11 Abs. 2 BSAVfV unter den nachstehenden Voraussetzungen:

1. Antragstellung

- 1.1. Der Antrag ist zu stellen über das elektronische Antragsformular des Bundessortenamtes:
https://www.bundessortenamt.de/bsa/form_p11/
- 1.2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1.2.1. ein amtlicher Nachweis über die Eintragung in ein der Sortenliste entsprechendes Verzeichnis eines anderen Vertragsstaates (mit Ausnahme von Rebe wird die Schweiz den Vertragsstaaten gleichgestellt),
 - 1.2.2. eine durch die Eintragungsbehörde eines anderen Vertragsstaates, in dem die Sorte eingetragen ist, erstellte amtliche registerliche Beschreibung der Sorte, im Falle einer Hybridsorte auch ihrer Komponenten.

2. Feststellung

- 2.1. Das Bundessortenamt erteilt Bescheide über die Anerkennungsfähigkeit für Saatgut und Vermehrungsmaterial von Sorten,
 - 2.1.1. die in einem der Sortenliste entsprechenden Verzeichnis eines anderen Vertragsstaates eingetragen sind, für die Unterlagen vorliegen, die für die Anerkennung und die Nachprüfung die gleichen Informationen ermöglichen wie bei zugelassenen Sorten,
 - 2.1.2. unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass ein Saatgutmuster nach Nr. 2.2 nicht erlangt werden kann, dass die Nachprüfung des vorgelegten Saatgutmusters nach Nr. 2.2 oder der anerkannten Saatgutpartien der Sorte ergeben hat, dass der Aufwuchs daraus nicht sortenecht ist.
- 2.2. Bei Bedarf werden zum Zwecke der Nachprüfung auf Sortenechtheit und Sortenreinheit gem. § 8 BSAVfV ein Saatgutmuster der Sorte vom Antragsteller sowie ein amtlich überprüftes Saatgutmuster der Sorte bei der für die Eintragung der Sorte zuständigen Behörde des Vertragsstaates angefordert.

3. Beendigung der Anerkennungsfähigkeit

- 3.1. Die Anerkennungsfähigkeit kann widerrufen werden, wenn die Sorte nicht mehr in einem der Sortenliste entsprechenden Verzeichnis eines anderen Vertragsstaates eingetragen ist oder wenn keine Unterlagen vorgelegt werden, die für die Anerkennung und die Nachprüfung die gleichen Informationen ermöglichen wie bei zugelassenen Sorten.
- 3.2. Die Anerkennungsfähigkeit endet auch, wenn der Antragsteller schriftlich oder elektronisch die Beendigung der Anerkennungsfähigkeit von Saatgut oder Vermehrungsmaterial nicht zugelassener Sorten bei dem Bundessortenamt beantragt.

4. Bekanntmachung des Bundessortenamtes im „Blatt für Sortenwesen“

- 4.1. Die Sorten, für die ein Feststellungsbescheid nach Nr. 2 erteilt wurde, werden jeweils laufend bekannt gemacht.
- 4.2. Beendigungen der Anerkennungsfähigkeit von Sorten nach § 55 Abs. 2 SaatG durch Entscheidung des Bundessortenamtes nach Nr. 3.1 und Beendigungen von Feststellungen durch Verzicht nach Nr. 3.2 werden jeweils laufend bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bundessortenamtes Nr. 04/21 vom 1. Mai 2021 (Bl.f.S. 2021, S. 105) außer Kraft.